

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann-Walter und Genossen,

betreffend

die Vertretung durch Advokaten (und ihre befugten Stellvertreter) vor den
Gewerbegerichten und durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten
vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom

über

die Vertretung durch Advokaten (und ihre befugten Stellvertreter)
vor den Gewerbegerichten und durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

1. Dem § 25 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse ist anzufügen:

„Wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 100 K übersteigt, können sich die Parteien durch Advokaten vertreten lassen.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Beziehung eines Advokaten verursacht wurden, kann

dem Gegner nur auferlegt werden, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K übersteigt.“

2. Dem ersten Abjage des § 24 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, ist anzufügen:

„Die Stellvertretung von Advokaten durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten (§ 31, 3. P. D.) ist zulässig.“

3. Dem ersten Abjage des § 31 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, ist anzufügen:

„Die Stellvertretung von Advokaten durch substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten (§ 31, 3. P. D.) ist zulässig.“

Wir ersuchen, den Antrag dem Justizauschusse zuzuwiesen.

Michael Brandl.

Hof.

Dr. Waldner.

Denk.

Josef Grün.

Schürff.

Dr. Dinghofer.

Barbo.

Dr. Neumann-Walter.

J. Ruhn.

Wohlmeyer.

Dr. H. v. Oberleithner.

Dr. Terzabek.

Kuranda.

Ganser.

Reichmann.